



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 21. Februar 2024

Nummer 7

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „C. Hartmann Stiftung“	103
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Neugründungen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU Förderperiode 2021-2027	103
Ministerium der Justiz	
Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind	103
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Erste Änderung der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 bis 2027 (Weiterbildungsrichtlinie - WBRL 2022)	104
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	105
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg	106
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg	108
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow	110

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Satzung zur Änderung der Satzung Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge	112
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	113
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2024	114
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	115
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	115
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	116

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „C. Hartmann Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 18. Januar 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „C. Hartmann Stiftung“ mit Sitz in Hoppegarten als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 18. Januar 2024 erteilt.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Neugründungen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU Förderperiode 2021-2027

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 29. Januar 2024

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Neugründungen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU Förderperiode 2021-2027 vom 23. August 2022 (ABl. S. 781) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „EU Förderperiode“ durch die Angabe „EU-Förderperiode“ ersetzt.
2. Nach Nummer 5.6 wird folgende Nummer 5.7 eingefügt:

„5.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).“

3. Die bisherige Nummer 5.7 wird Nummer 5.8.
4. In Nummer 7 wird die Angabe „mit Ablauf des 30. Juni 2024“ durch die Angabe „mit Ablauf des 30. Juni 2027“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
(4210-III.049)
Vom 7. Februar 2024

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1) wird umgesetzt durch

1. die §§ 7 und 10 bis 12 (nebst Verwaltungsvorschrift zu § 12), die §§ 16, 17, 29, 33, 34, 38, 39, 45, 59, 65 und 74 (nebst Verwaltungsvorschrift zu § 74), § 75 (nebst Verwaltungsvorschrift zu § 75), § 77 (nebst Verwaltungsvorschrift zu § 77) und die §§ 81, 82 und 110 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes vom 24. April 2013 (GVBl. I Nr. 14), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43 S. 25) geändert worden ist,
2. die §§ 1, 4, 5, 10, 15, 18, 23 bis 27, 37 bis 41, 45, 46 und 52 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 134), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 33 S. 5) geändert worden ist,
3. die Nummern 1.1.1, 1.1.2, 2.2.1, 2.2.2 und 3.1.1 bis 3.2.4 der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg vom 5. April 1995 (ABl. S. 402), die durch den Erlass vom 4. Mai 2023 (ABl. S. 493) geändert worden ist,
4. § 18 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg vom 27. Januar 2009 (JMBl. S. 20), die zuletzt durch die All-gemeine Verfügung vom 22. Juli 2022 (JMBl. S. 82) geändert worden ist, und

5. Nummer 5.1.2 der Konzeption zur Bekämpfung (Prävention und Repression) der Jugendkriminalität vom 13. Februar 2014.

Potsdam, den 7. Februar 2024

Die Ministerin der Justiz

In Vertretung

Dr. Leiwesmeyer

**Erste Änderung
der Gemeinsamen Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
und des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur zur Förderung der
beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg
in der EU-Förderperiode 2021 bis 2027
(Weiterbildungsrichtlinie - WBRL 2022)**

Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
und des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 30. Januar 2024

I.

Die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 bis 2027 (Weiterbildungsrichtlinie - WBRL 2022) vom 10. November 2022 (ABl. S. 943) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- Weiterbildung in Unternehmen und rechtsfähigen Vereinen“.
2. In Nummer 2.1.3.1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
3. Nummer 2.1.4.6 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem ersten Spiegelstrich wird die Wortgruppe „unbefristet Beschäftigte des öffentlichen Dienstes¹“ gestrichen.
 - b) Fußnote 1 wird aufgehoben.
4. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:
„2.2 Weiterbildung in Unternehmen und rechtsfähigen Vereinen“.

5. Nummer 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in Unternehmen und in rechtsfähigen Vereinen.“

6. In Nummer 2.2.2.1 wird im zweiten Spiegelstrich das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und der dritte Spiegelstrich wird aufgehoben.
7. In Nummer 2.2.3.2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
8. In Nummer 2.2.4.5 wird dem ersten Absatz folgender Satz angefügt:
„Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 3 Millionen Euro pro Unternehmen beziehungsweise Vorhaben begrenzt.“
9. In Nummer 2.3.3.2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
10. In Nummer 2.3.4.5 wird in Satz 4 die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
11. In Nummer 2.3.4.6 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- Auszubildende und/oder dual Studierende der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,“.
12. In Nummer 2.4.4.1 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:
„Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn vollständig bei der ILB eingehen.“
13. In Nummer 2.4.4.3 wird im ersten Absatz das Wort „Erstattungsprinzip“ durch das Wort „Vorschussprinzip“ ersetzt.
14. In Nummer 3.3 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
15. In Nummer 4 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.

II.

Dieser Gemeinsame Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Februar 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen (vormals UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus) wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görlsdorf, Flur 1 und 3, Flurstücke 237 und 115 zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben (Az.: G03620).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

- Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Meißen (im Folgenden: Antragsteller), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15306 Vierlinden,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 04	Görlsdorf	3	115
WKA 05	Görlsdorf	1	237

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- Die Bearbeitung der in der vorherigen Fassung des Genehmigungsantrags beantragten WKA auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 06	Görlsdorf	1	230
WKA 09	Görlsdorf	2	105

wird eingestellt.

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung (Az. 63.30/02354-20) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit $R_A = 154,97$ m auf die Projektionsfläche mit $R_A = 81,12$ m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie die Errichtung von einer Löschwasserzisterne mit je 80 m³ Fassungs-

- vermögen sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 22. Februar 2024 bis einschließlich 6. März 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 (3. OG) in 15306 Seelow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de oder

- im Amt Seelow-Land
unter der Telefonnummer 03346 8049-37
oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Märkisch-Oderland,
untere Wasserbehörde
Vom 20. Februar 2024

Die Firma Naturwind Potsdam GmbH, Hegelallee 41 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg in der Gemarkung Müncheberg, Flur 20, Flurstücke 49 und 50 und Flur 21, Flurstücke 823, 824, 825 und 826 neun Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07123).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt 6,2 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Es wurden Anträge auf Waldumwandlung sowie zur Errichtung von Löschwasserzisternen gestellt.

Es handelt sich bei den Windkraftanlagen um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen von Stoffen in Gewässer (Rüttelstopfsäulen vor Bauausführung des Windkraftanlagen-Fundamentes).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2026 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung der Genehmigungsanträge sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 28. Februar 2024 bis einschließlich 27. März 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Raum B005 in 15306 Seelow,
- in der Stadtverwaltung Müncheberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg,
- im Amt Odervorland, Haus 2 - 1. Obergeschoss/Wartebereich, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark),
- im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, Raum 07 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) und
- im Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark).

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail an t13@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde
unter der Telefonnummer 03346 8507316
oder per E-Mail an stefan_neitzel@landkreismol.de,
- in der Stadtverwaltung Müncheberg
unter der Telefonnummer 033432 81146
oder per E-Mail an buergerservice@stadt-muencheberg.de,
- im Amt Odervorland
unter der Telefonnummer 033607 897-62
oder per E-Mail an hans-christian.trapp@amt-odervorland.de,
- im Amt Märkische Schweiz
unter der Telefonnummer 033433 150-215
oder per E-Mail an bauplanung@amt-maerkische-schweiz.de
oder
- in der Gemeinde Grünheide (Mark)
unter der Telefonnummer 03362 5088-410
oder per E-Mail an bauleitplanung@gemeinde-gruenheide.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Februar 2024 bis einschließlich 29. April 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID G07123** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder schriftlich in der Stadtverwaltung Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg oder im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 2. Juli 2024 um 10 Uhr in der Stadtpfarrkirche Müncheberg, Ernst-Thälmann-Straße 52 in 15374 Müncheberg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Märkisch-Oderland,
untere Wasserbehörde
Vom 20. Februar 2024

Die Firma Naturwind Potsdam GmbH, Hegelallee 41 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg in der Gemarkung Müncheberg, Flur 21, Flurstücke 628, 632, 646, 666, 678 und 679 sieben Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben (Az.: G07223).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt 6,2 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Es wurden Anträge auf Waldumwandlung sowie zur Errichtung von Löschwasserezisternen gestellt.

Es handelt sich bei den Windkraftanlagen um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen von Stoffen in Gewässer (Rüttelstopfsäulen vor Bauausführung des Windkraftanlagen-Fundamentes).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2026 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung der Genehmigungsanträge sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 28. Februar 2024 bis einschließlich 27. März 2024** über das länderübergreifende

zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Raum B005 in 15306 Seelow,
- in der Stadtverwaltung Müncheberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg,
- im Amt Odervorland, Haus 2 - 1. Obergeschoss/Wartebereich, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark),
- im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, Raum 07 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) und
- im Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark).

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail an t13@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde
unter der Telefonnummer 03346 8507316
oder per E-Mail an stefan_neitzel@landkreismol.de,
- in der Stadtverwaltung Müncheberg
unter der Telefonnummer 033432 81146
oder per E-Mail an buergerservice@stadt-muencheberg.de,
- im Amt Odervorland
unter der Telefonnummer 033607 897-62
oder per E-Mail an hans-christian.trapp@amt-odervorland.de,
- im Amt Märkische Schweiz
unter der Telefonnummer 033433 150-215
oder per E-Mail an bauplanung@amt-maerkische-schweiz.de
oder
- in der Gemeinde Grünheide (Mark)
unter der Telefonnummer 03362 5088-410
oder per E-Mail an bauleitplanung@gemeinde-gruenheide.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Februar 2024 bis einschließlich 29. April 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID G07223** schrift-

lich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder schriftlich in der Stadtverwaltung Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg oder im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 2. Juli 2024 um 10 Uhr in der Stadtpfarrkirche Müncheberg, Ernst-Thälmann-Straße 52 in 15374 Müncheberg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oder-Spree,
untere Wasserbehörde
Vom 20. Februar 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen (vormals UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus) wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15848 Beeskow in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 26 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben (Az.: G04320).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, (im Folgenden: Antragsteller), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 15848 Beeskow

Gemarkung: Radinkendorf
Flur: 1
Flurstück: 26

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der WKA sowie die Errichtung eines Löschwasserbehälters auf dem Grundstück 15848 Beeskow, Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 5
 - die dauerhafte Umwandlung gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG von Wald in die Nutzungsart als Standort- und Betriebsfläche für WKA auf nachstehend aufgeführten Grundstücken:

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
							Zuwegung
WEA 3	Radinkendorf	1	26		2.561	0	0
Summen					2.561	0	0

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurden durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree folgende wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 9 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt:

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung und Einleitung von Stoffen in Gewässer (Rüttelstopfsäulen vor Bauausführung des Windkraftanlagen-Fundamentes (Az.: 67.02-55.20.08-1122/19-3).

Der verfügende Teil (Auszug) der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I Sie erhalten die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Gewässerbenutzung nach Maßgabe der nachfolgenden **Inhaltsbestimmungen:**

- I.1 Art der Gewässerbenutzung
Grundwasser - Stoffeinleitung (§ 9 I Nr. 4 WHG)
- I.2 Zweck der Gewässerbenutzung
Gründung - Baugrundverbessernde Maßnahmen
- I.3 Umfang der Gewässerbenutzung

Rüttelstopfverdichtung WEA 3:
Menge Naturstein: max. 2.060,00 m³
Eindringtiefe: bis 20,00 m
- I.4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Rüttelstopfverdichtung WEA 03

Gewässer: Grundwasser
Gemeinde: 15848 Beeskow OT Radinkendorf,
Gemarkung: Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 26
Landkreis: Oder-Spree
Bundesland: Brandenburg
Koordinaten: Ost: 448547,9 Nord: 5787704,3
System: ETRS89

I.5 Anlage zur Gewässerbenutzung

205 Rüttelstopfsäulen aus Naturstein Durchmesser 0,80 m werden in den Boden mittels Rüttelgerät eingebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, einzulegen.“

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter den im Erlaubnisbescheid 67.02-55.20.08-1122/19-3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 22. Februar 2024 bis einschließlich 6. März 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Zimmer 210, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de oder
- in der Stadtverwaltung Beeskow
unter der Telefonnummer 03366 422-35
oder per E-Mail: bauamt@beeskow.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rundfunk Berlin-Brandenburg

§ 1

Satzung zur Änderung der Satzung Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV) in der Fassung des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung (MStV) vom 7. November 2020 hat der Rundfunk Berlin-Brandenburg mit Genehmigung der Senatskanzlei von Berlin folgende Satzung erlassen:

Die Satzung Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. Dezember 2016 (Amtsblatt Bbg 2017, S. 49; Amtsblatt Bln 2016, S. 3789) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung“ durch die Angabe „Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Satz 6 Fahrzeugzulassungsverordnung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 9 und 9a“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird bei „§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV“ die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „betreffenden Wohnung oder“ gestrichen.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 9“ ersetzt.
4. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Beitragsschuldner, die keinen Zugang zu einem Girokonto bei einem Kreditinstitut haben, können den Rundfunkbeitrag bei der für sie zuständigen Rundfunkanstalt in bar entrichten. Der fehlende Zugang zu einem Girokonto ist vorab nachzuweisen. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht durch Vorlage von zwei Ablehnungen ordnungsgemäßer Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos aus den in §§ 36 Abs. 1, 37 ZKG genannten Gründen. Die Ablehnungen müssen von zwei unterschiedlichen Kreditinstituten stammen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.“
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 9 und 9a“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „Datenträgerver-nichtungsunternehmen“ ein Komma und das Wort „IT-Dienstleistungsunternehmen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Berlin, den 22.01.2024

Ulrike Demmer
Intendantin

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 15. September 2023

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004, S. 838), zuletzt geändert durch die sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 17. Februar 2023 (ABl. 2023, S. 436), wird wie folgt geändert:

- § 14 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- In § 34 der Satzung wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Mitglieder, die aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit Ansprüche erwerben, können neben ihrem Pflichtbeitrag einen besonderen Beitrag in der Höhe leisten, in der ihnen Beiträge für diese Tätigkeit gewährt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg genehmige ich die am 15. September 2023 von der Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung zu den Tagesordnungspunkten 11 a (Änderung von § 14 der Satzung) und 11 b (Änderung von § 34 der Satzung).

Potsdam, den 29. Dezember 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Ausfertigungsvermerk

zur Siebzehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg am 15. September 2023 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Siebzehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 26.01.2024

Rechtsanwalt Jens Frick
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Stephan Hoff
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 29. Januar 2024

Beschluss-Nr. 24/01/44

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 29. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	938.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.024.300 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

(2) im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	944.600 EUR
Auszahlungen auf	1.030.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	932.100 EUR
-----------------------------------------------------	--------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.018.300 EUR
-----------------------------------------------------	----------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.500 EUR
------------------------------------------------	-------------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.500 EUR
------------------------------------------------	-------------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
-------------------------------------------------	--------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
-------------------------------------------------	--------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	86.200 EUR
--------------------------------------------------------	-------------------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	--------------

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

	15.000 EUR
--	-------------------

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

	15.000 EUR
--	-------------------

festgesetzt.

(3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 EUR der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und

b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10.000 EUR des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Die Unterlagen liegen im Zeitraum vom 4. März 2024 bis 28. März 2024 während der Geschäftszeiten in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Eisenbahnstraße 140, 15517 Fürstenwalde/Spree, für jeden zur Einsichtnahme aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03361 5980242 wird gebeten.

Fürstenwalde/Spree, den 29. Januar 2024

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.04.2024	09:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Alt Stahnsdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Alt Stahnsdorf	Flur 1, Flurstück 482	Gebäude- und Freifläche, Straße des Sports 11 a	820	199, BV lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe des Sachverständigen*):
Grundstück, bebaut mit einem voll unterkellerten, freistehenden
Einfamilienhaus

Verkehrswert: 215.000,00 EUR

Postanschrift: Straße des Sports 11 a, 15859 Storkow (Mark)

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Christian Ansorge

Telefon: 030 403687590

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.12.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 96/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr Richter **Dr. Mani Jaleesi**, Dienstaussweis-Nr. **201 366**,
ausgestellt am 9. Februar 2023, gültig bis 31. Oktober 2024.

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der Dienstaussweis von Herrn **Ronny Veit**, Dienstaussweis-
Nummer **122**, ausgestellt am 05.09.2019, gültig bis 05.09.2029,
wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein IG Flakenseesiedlung e. V., Flakenseeweg 47, 15537 Erkner, ist am 13. Januar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Maik Teupel
Flakenseeweg 46 b
15537 Erkner

Frank Schulze
Flakenseeweg 46 d
15537 Erkner

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.